

Zusammenstellung von hilfreichen Links

Auslandsreisen für Flüchtlinge

Inhalt

1	Allgemein: Auslandsreisen abhängig vom Aufenthaltsstatus	1
1.1	Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung	1
1.2	Flüchtlinge mit Duldungsstatus (abgelehnte Asylbewerber)	2
1.3	Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz	2
1.4	anerkannte Flüchtlinge	2
1.5	Besonderheiten für Schülerreisen	2
2	Konkret: Reisen ins Ausland nach Aufenthaltsstatus.....	2
2.1	Anerkannte Flüchtlinge/ Asylberechtigte	3
2.2	Subsidiärer Schutz – Reisen	3
2.3	Abschiebeverbot § 25.3 AufenthG: Reisen	3
3	Schülersammelliste / Klassenfahrten ins Ausland.....	4
3.1	B-umF e.V.: Reisen ins Ausland: Dürfen junge Flüchtlinge an Klassenfahrten/Reisen ins Ausland teilnehmen?	4
3.1	Rechtsgrundlage §22 AufenthV: Befreiung für Schüler auf Sammellisten	4
3.1	Erläuterungen zur Rechtsgrundlage – Verwaltungsvorschriften AusIR	5

1 Allgemein: Auslandsreisen abhängig vom Aufenthaltsstatus

Quelle: <http://fh-blk.de/infos/auslandsreisen-fuer-fluechtlinge/>
Flüchtlingshilfe Blieskastel e.V./ Stand: 17.3.2017

In letzter Zeit erhalten immer mehr Flüchtlinge nur noch subsidiären Schutz und damit keine Dokumente von der Ausländerbehörde, mit denen sie ins Ausland reisen können. Auf Nachfrage haben wir von der Ausländerbehörde folgende Informationen dazu bekommen:

1.1 Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung

Auslandsreisen sind nicht gestattet, während der ersten drei Monate dürfen diese Flüchtlinge sogar das Saarland [Bundesland] nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verlassen.

1.2 Flüchtlinge mit Duldungsstatus (abgelehnte Asylbewerber)

Auslandsreisen sind nicht gestattet, der Aufenthalt ist grundsätzlich auf den Bereich Deutschlands beschränkt.

1.3 Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz

Dieser Personenkreis kann allein mit dem elektronisch lesbaren Aufenthaltstitel, den die Ausländerbehörde ausstellt, Deutschland nicht verlassen, da es sich nicht um ein Reisedokument handelt. Wer jedoch im Besitz eines gültigen Passes des Heimatlandes ist, kann diesen Pass für Auslandsreisen benutzen und damit auch wieder nach Deutschland einreisen in Verbindung mit dem Aufenthaltstitel. Entsprechende Visabestimmungen sind zu beachten, der Aufenthaltstitel ist mitzuführen. Probleme bei der Wiedereinreise nach Deutschland können aber entstehen, wenn eine Reise ins Heimatland durchgeführt wird und ein Vermerk im Reisepass über die erfolgte Ein- oder Ausreise eingetragen wird, denn daraus kann geschlossen werden, dass dort keine persönliche Verfolgung des Reisenden mehr besteht und somit die Gründe für eine Flucht entfallen sind, ein Schutzstatus in Deutschland also nicht mehr benötigt wird.

Sind keine gültigen Reisedokumente des Heimatlandes vorhanden, besteht die Möglichkeit, bei der Ausländerbehörde einen „Reiseausweis für Ausländer“ zu beantragen.

1.4 anerkannte Flüchtlinge

Sie erhalten neben ihrem Aufenthaltstitel auch einen Reisepass. Dieser berechtigt zu Reisen in fast alle Länder der Welt, ggf. aber nur in Verbindung mit einem Visum. Ausdrücklich untersagt sind Reisen in das Heimatland, da damit unterstellt wird, dass sie ja gar keinen Schutz in Deutschland mehr benötigen. Deshalb droht in solchen Fällen die Aberkennung des Flüchtlingsstatus.

1.5 Besonderheiten für Schülerreisen

Für Klassenfahrten in einige Länder gibt es besondere Ausnahmemöglichkeiten, die es Schülern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ermöglichen sollen, innerhalb des Klassenverbandes nicht von derartigen Reisen ausgeschlossen zu sein. Nähere Auskünfte darüber erteilt die Ausländerbehörde. Frühzeitige Nachfragen sind nötig!

2 Konkret: Reisen ins Ausland nach Aufenthaltsstatus

Quelle: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Stand: 19.12.2016

2.1 Anerkannte Flüchtlinge/ Asylberechtigte

Reisen ist für Sie weitgehend unproblematisch. Als anerkannter Flüchtling dürfen Sie sich innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen. Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten. Damit ist eine visumfreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) problemlos möglich. Dort dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten – ohne Visum aufhalten. Sie dürfen dort allerdings nicht arbeiten.

Von einer Reise in Ihr Herkunftsland sollten Sie als in Deutschland anerkannter Flüchtling, wenn möglich, absehen, auch wenn Ihnen dies dringend notwendig oder momentan wenig gefährlich erscheint. Sie wurden anerkannt, weil Sie in Ihrer Heimat Verfolgung befürchten müssen. Erfahren die Behörden von Ihrer Heimreise, erlischt Ihr Flüchtlingsstatus (siehe § 72 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG). Das passiert auch, wenn Sie Ihren nationalen Reisepass verlängern oder neu erteilen lassen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Link: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-1-oder-abs-2-satz-1-alternative-1-aufenthg/11-2-wohnen-umziehen-und-reisen/>

2.2 Subsidiärer Schutz – Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur ins Ausland reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein. In der EU dürfen Sie sich dann für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Link: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10a-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-2-satz-1-alternative-2-aufenthg-subsidiaer-schutzberechtigte/10a-2-wohnen-umziehen-und-reisen/>

2.3 Abschiebeverbot § 25.3 AufenthG: Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein. In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

Link: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/92-wohnen-umziehen-und-reisen/>

3 Schülersammelliste / Klassenfahrten ins Ausland

B-umF e.V./ FAQ

Link: <http://www.b-umf.de/de/themen/faq>

3.1 B-umF e.V.: Reisen ins Ausland: Dürfen junge Flüchtlinge an Klassenfahrten/Reisen ins Ausland teilnehmen?

Ob eine Reise ins Ausland möglich ist, hängt vom Status der Jugendlichen, dem Vorliegen eines Reisepasses und dem jeweiligen Zielland ab. Es sollte sich vorab bei der zuständigen Ausländerbehörde informiert werden, ob die Reise möglich ist.

Weiterführende Informationen:

Jugendliche im Asylverfahren oder mit einer Duldung müssen für schulische Reisen ins Ausland in jedem Fall eine Genehmigung einholen. Ist eine Reise geplant, sollte umgehend um eine Reiseerlaubnis bei der Ausländerbehörde gebeten werden und ggf. hervorgehoben werden, dass es sich um eine Reise im Rahmen der schulischen Bildung bzw. der Jugendhilfemaßnahme handelt. Bei Klassenfahrten sollte die Ausländerbehörde auf die Möglichkeit von Schülersammellisten verwiesen werden (Art. 2 Beschluss des Rates vom 30. 11. 1994, ABIEG L 327, S. 1.). Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Genehmigung von Auslandsreisen durch die Ausländerbehörde besteht nicht. Es hängt jeweils vom Einzelfall ab.

3.1 Rechtsgrundlage §22 AufenthV: Befreiung für Schüler auf Sammellisten

Link: <https://dejure.org/gesetze/AufenthV/22.html>

(1) Schüler, die als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule an einer Reise in oder durch das Bundesgebiet teilnehmen, sind für die Einreise, Durchreise und einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie

1. Staatsangehörige eines in Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 539/2001](#) aufgeführten Staates sind,
ihren Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat
2. des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem in Anhang II der [Verordnung \(EG\) Nr. 539/2001](#) aufgeführten Staat oder der Schweiz haben,
in einer Sammelliste eingetragen sind, die den Voraussetzungen entspricht, die in
3. Artikel 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem Anhang des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame

Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat festgelegt sind, und

4. keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) 1 Schüler mit Wohnsitz im Bundesgebiet, die für eine **Reise in das Ausland** in einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden inländischen Schule auf einer von deutschen Behörden ausgestellten Schülersammelliste aufgeführt sind, sind für die Wiedereinreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn die Ausländerbehörde angeordnet hat, dass die Abschiebung nach der Wiedereinreise ausgesetzt wird. 2 Diese Anordnung ist auf der Schülersammelliste zu vermerken.

3.1 Erläuterungen zur Rechtsgrundlage – Verwaltungsvorschriften AuslR

Erläuterung: https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/VwV-AuslR-IM_ABSCHNITT_A_-_AufenthG_2804215.pdf

Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AuslR-IM) Vom 2. November 2010 – Az.: 4-1310/131 – (Stand: 28. April 2015)

Nr. 4.1.3.6

Sofern drittstaatsangehörige Schüler ein gültiges Reisedokument und einen gültigen Aufenthaltstitel eines der Schengener Vertragsstaaten besitzen, die das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) bereits voll anwenden, findet auf diese der Ratsbeschluss über die gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (EU-Schülersammellistenregelung) bei Klassenfahrten in Schengener Vertragsstaaten keine Anwendung. Vielmehr ist dieser Personenkreis auf Grund von Art. 21 Abs. 1 SDÜ berechtigt, mit diesem Aufenthaltstitel in die Schengener Vertragsstaaten einzureisen. Die Schülersammelliste wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, in deren Bezirk sich der Sitz der Schule befindet. Für die Schülersammelliste sind wegen des erforderlichen Sicherheitsstandards die von der Bundesdruckerei hergestellten Vordrucke zu verwenden.

Für den deutsch-französischen Reiseverkehr haben beide Staaten folgende weitere Erleichterungen vereinbart:

- die Schülersammelliste kann auch für eigene Staatsangehörige - und dabei auch für Kindergartenkinder - als Passersatzpapier Verwendung finden;
- die Geltungsdauer der Schülersammelliste beträgt ein Schuljahr.

Dies bedeutet, dass deutsche und französische Kinder bei Reisen in das jeweilige Nachbarland kein zusätzliches Dokument mehr benötigen, sofern sie auf der Schülersammelliste erfasst sind.

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 2. Spiegelstrich der EU-Visumverordnung (Verordnung (EG) Nr. 539/2001) sind Schüler von der Visumpflicht befreit, wenn die Voraussetzungen der EU-Schülersammellistenregelung vorliegen. Seit dem 12. Dezember 2008 wendet die Schweiz alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes an, die in Anhang A und B des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz (ABl. L 53 vom 27.02.2008, S. 52) enthalten sind. Nachdem hierzu auch die o.g. EU-Visumverordnung gehört, werden Schülersammellisten nunmehr auch von der Schweiz anerkannt.